

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen
in der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 31.01.2020
vom 5. Mai 2020**

Artikel 1

Die Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms- Universität vom 31.01.2020 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 müssen Zulassungsanträge für Studiengänge, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. April 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 5. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s